

# E. Rechtsfolge

## Übersicht Schadensersatzanspruch gem. § 122 BGB

### Voraussetzungen:

- Gem. § 118 BGB nichtige oder gem. §§ 119, 120 BGB angefochtene Willenserklärung
- Vertrauen des Geschäftsgegners in die Gültigkeit dieser Erklärung
- Keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers gem. § 122 Abs. 2 BGB
- Schaden des Geschäftsgegners
- Ursächlichkeit des Vertrauens in die Wirksamkeit der Erklärung für den Schaden

**Rechtsfolge:** Ersatz des Vertrauensschadens → der Gläubiger ist so zu stellen, wie wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte (negatives Interesse).

**Merke:** § 122 BGB gewährt keinen Anspruch auf das positive Interesse, d.h. so gestellt zu werden, als ob der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte.

# Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Der Mangel, der zur Anfechtbarkeit führte, ist bei der Irrtumsanfechtung allein in der Person des Anfechtenden begründet. Der Erklärungsgegner durfte auf die Gültigkeit der Erklärung vertrauen (Ausnahme: Fahrlässigkeit; § 122 II BGB). Deshalb hat der wegen Irrtums Anfechtende den **Vertrauensschaden** zu ersetzen (*negatives Interesse*):

**→ Der Anfechtende hat den anderen so zu stellen, wie dieser wirtschaftlich stehen würde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hätte (wenn er nie etwas von dem Geschäft gehört hätte)**

# Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Bsp. negatives Interesse:

*A hat für von B gekaufte Waren Lagerräume angemietet. Als B den Vertrag anficht, hat A keine Verwendung für die Lagerräume. Die Mietkosten sind der Vertrauensschaden, den A nicht erlitten hätte, wenn er nicht auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hätte.*

→ dieser ist nach § 122 I BGB ersatzfähig

# Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

→ Vom negativen Interesse zu unterscheiden ist das positive Interesse (Erfüllungsinteresse), also das Interesse, das der Erklärungsempfänger an der Gültigkeit der Erklärung hat. Beim Ersatz des Erfüllungsinteresses ist der Ersatzberechtigte wirtschaftlich so zu stellen, als wäre das betreffende Geschäft ordnungsgemäß erfüllt worden.

***Das positive Interesse ist nicht nach § 122 I BGB ersatzfähig***

→ Es soll nur der durch das enttäuschte Vertrauen entstandene Schaden ausgeglichen werden.

Müsste der Anfechtende den Erklärungsempfänger so stellen, als wäre der Vertrag erfüllt worden, so wäre die Anfechtung sinnlos.

# Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Abgrenzung positives / negatives Interesse:

***Großhändler G kauft beim Bauern B für 8 € pro Tonne Grünkohl. B ficht das Geschäft wegen Irrtums an. G hätte an seine Abnehmer für 10 € pro Tonne verkaufen können.***

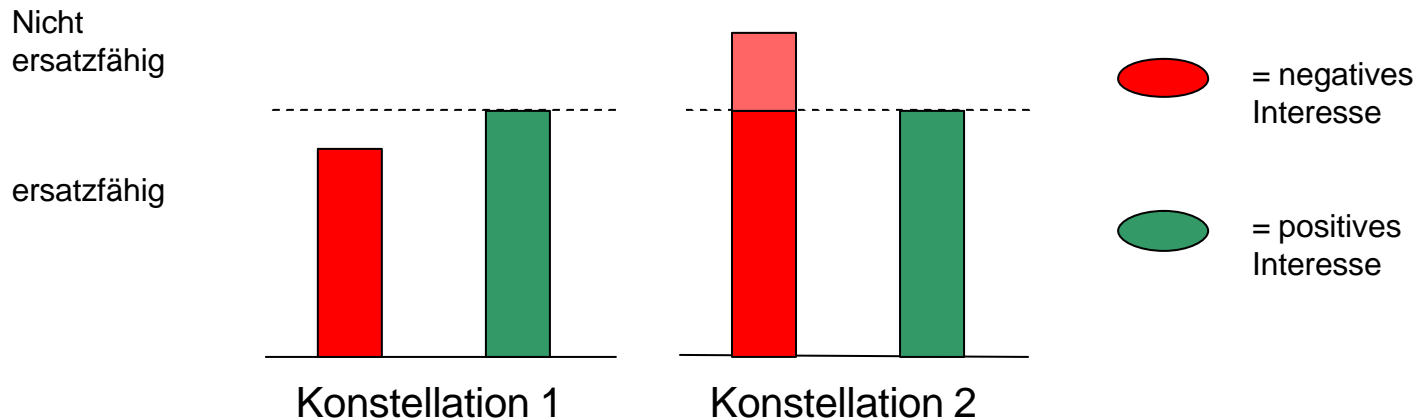
G hat keinen Schaden im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erlitten. Der entgangene Gewinn ist vielmehr sein positives Interesse.

Dieses ist nicht nach § 122 I BGB ersatzfähig. Der Anfechtungsgegner soll nur so gestellt werden, als hätte er nie von dem Geschäft gehört. Hätte er nie davon gehört, hätte er aber auch keinen Gewinn machen können.

# Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Der Schadensersatzanspruch gem. § 122 I BGB umfasst das negative Interesse, im Umfang **begrenzt durch das positive Interesse**.

Ersetzt wird der Vertrauensschaden also nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses:



# Umfang des Schadensersatzes gemäß § 122 BGB

Bsp. negatives Interesse begrenzt durch das positive Interesse

(Vertrauensschaden ist höher als Erfüllungsinteresse):

Diese Fallkonstellation tritt häufig auf, wenn der Erklärungsempfänger im Vertrauen auf die Wirksamkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts den Abschluss eines anderen Geschäfts unterlässt, das ihm einen höheren Gewinn eingebracht hätte:

*Der Fischgroßhändler Hering kauft beim Lieferanten Kutter 100 Kisten Heringe zum Stückpreis von 40 €. Nach Abschluss des Geschäfts bietet der Lieferant Trawler dem Hering dieselbe Menge zum Kistenpreis von 35 €. In Hinblick auf den bereits mit Kutter geschlossenen Vertrag lehnt Hering das Angebot ab. Nun ficht jedoch Kutter den Kaufvertrag wegen Irrtums an.*

Die Differenz zwischen dem mit Kutter vereinbarten Kaufpreis und dem von Trawler angebotenen zählt zwar auch zum Vertrauensschaden des Hering. Sie übersteigt jedoch das Erfüllungsinteresse, weil bei Erfüllung des Vertrages an Kutter für die 100 Kisten Heringe 40 € zu zahlen gewesen wären.